OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702279/2/DM

Datum:
Linz, 20. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.1.2023, GZ: BHLL/921100119959/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG 1950) iVm der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 5 Abs. 3 EpiG 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021 iVm § 17 Abs. 3 iVm Abs. 1 und Abs. 2 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021 idF BGBl. II Nr. 459/2021“ sowie die Strafnorm „§ 40 Abs. 1 EpiG 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) vom 2.1.2023 wurde dem Beschwerdeführer (Bf) wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG 1950) iVm der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden, 30 Minuten) auferlegt: Der Bf hat es als Geschäftsführer der X und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass die X als Inhaberin der Betriebsstätte des Unternehmens „X“, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, in der Plus City in 4061 Pasching, Plus-Kauf-Straße 7, zumindest am 12.11.2021 um 14:06 und die vorangegangenen 28 Tage keine „Gästeregistrierung“ vorgenommen und es somit unterlassen hat, die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der 3. COVID-19-MV vorgeschriebenen Daten zu erheben, obwohl sie als Betreiberin der Betriebsstätte zur Erhebung von Daten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung und zu deren Aufbewahrung für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung verpflichtet war.

Der Bf konnte bei der Überprüfung am 12.11.2021 keine Daten vorlegen.

2. Der Bf hat sich zu seinen persönlichen Verhältnissen, nämlich den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht geäußert. Die belangte Behörde ist insofern von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Dieser Einschätzung ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Auch das erkennende Gericht geht von solchen Verhältnissen aus.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, insbesondere aus der im Akt einliegenden gesundheitsbehördlichen Überprüfung der belangten Behörde in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Pasching vom 12.11.2021 im gegenständlichen Lokal des Bf. Der Bf bestreitet nicht, dass er die Daten der Gästeregistrierung nicht vorlegen konnte. Er verantwortet sich damit, dass die Gästeregistrierung über einen Server der Plus City laufe, er jedoch die Daten aufgrund der „technischen Unfähigkeit seinerseits“ nicht vorlegen konnte (siehe dazu Punkt III.). Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (siehe § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu I.:

1. Im Tatzeitpunkt sind das EpiG 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021 und die 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021 idF BGBl. II Nr. 459/2021, maßgeblich.

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG 1950 macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt.

§ 5 EpiG 1950 beinhaltet Regelungen betreffend Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit. Gemäß Abs. 3 sind auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Gemäß § 17 Abs. 1 3. COVID-19-MV ist der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, […] Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den 1. Vor- und Familiennamen sowie 2.die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse zu erheben. […]

Gemäß Abs. 2 par.cit. hat der nach Abs. 1 Verpflichtete die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.

Gemäß Abs. 3 par.cit. hat der nach Abs. 1 Verpflichtete der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

2. Der Bf hat der belangten Behörde bei der Kontrolle am 12.11.2021 die Daten gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 3. COVID-19-MV nicht zur Verfügung gestellt. Es

ist daher davon auszugehen, dass der Bf die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Daten nicht erhoben hat. Das Argument des Bf, er habe die Daten aufgrund seiner technischen Unfähigkeit nicht vorlegen können, wird als Schutzbehauptung qualifiziert. Immerhin hätte er die Möglichkeit gehabt, die Daten der belangten Behörde nachzureichen. Dies hat er nicht getan. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 1 EpiG 1950 1 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen).

Das EpiG 1950 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsams-delikte.

Dem Bf ist es nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm das Vorlegen der Daten bzw. deren Erhebung unmöglich war. Es ist ihm daher nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat durch das Nichtvorlegen der Daten bei der Überprüfung am 12.11.2021 bzw. deren Nichterhebung den Straftatbestand des § 17 Abs. 3 iVm Abs. 1 und Abs. 2 3. COVID-19-MV zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Da der Bf im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen machte, ist von der Schätzung der belangten Behörde auszugehen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Er weist vielmehr eine einschlägige Vormerkung auf. Sonstige Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf daran zu erinnern, dass die Einhaltung derartiger gesetzlicher Bestimmungen von besonderer Bedeutung sind.

Die verhängte Geldstrafe ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist. Sinn und Zweck der maßgeblichen Regelungen war die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und damit der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Da diesem Rechtsgut erhebliche Bedeutung zukommt, kommt eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht.

Zu II.:

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des EpiG 1950 sowie der 3. COVID-19-MV sind klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter